



Satzung des TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V.

Senftenberger Ring 53, 13437 Berlin

Stand 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 15.05.1896 gegründete Verein führt den Namen TSV Berlin-Wittenau 1896 e.V. und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und besitzt die Rechtsfähigkeit.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Berlin e.V. und im Bezirkssportbund Reinickendorf e.V. Der Verein kann Mitglied in den Fachverbänden werden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Alle in der Satzung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung des Sports, insbesondere des a) Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Behindertensports, b) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie durch c) die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe. Der Zweck wird verwirklicht durch
 - a) die Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen, insbesondere durch regelmäßiges Training in den Sportarten: Badminton, Ballett, Bogensport, Boogie-Woogie, Cheerleading, Fechten, Fußball, Gesundheits- und Rehabilitationssport, Gymnastik, Jiu-Jitsu, Judo, Leichtathletik, Schwimmen, Selbstverteidigung, Tanzen, Tauchen, Tischtennis, Turnen, Twirling sowie die Durchführung von Sportveranstaltungen.
 - b) Angebote zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und
 - c) das Anbieten von Leistungen, die Durchführung oder Beteiligung an Projekten sowie die Kooperation mit Bildungseinrichtungen und anderen Trägern insbesondere der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe.
2. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, rassistische Diskriminierung und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion und Integration aller.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Angestellte des Vereins dürfen widerruflich mit Einwilligung des Aufsichtsrats Ehrenämter im Verein übernehmen.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter sowie andere grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden.

Im Übrigen können die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Portokosten, Telefonkosten und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss, im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Aufwandspauschalen festsetzen. Nur eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem Vorstand begründet jeweils einen Rechtsanspruch.

§ 3 Gliederung

Der Vorstand kann den Sportbetrieb in rechtlich und wirtschaftlich unselbständige Abteilungen gliedern. Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die diese Sportart im Verein ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen ist, regeln die Abteilungen ihre sportlichen Aufgaben und Angelegenheiten eigenverantwortlich; sie unterstehen dabei der Gesamtverantwortung des Vereins. Die Abteilungen müssen sich wirtschaftlich selbst tragen.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den im Gesamthaushaltsplan jeweils zugewiesenen Mitteln. Soweit nach Satzung und Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben.

Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus einem Abteilungsleiter und kann bei Bedarf um weitere Funktionsträger ergänzt werden. Die Abteilungsleitung wird für die Dauer von zwei Jahren von der Abteilungsmitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand bestätigt. Solange sich in den Abteilungen keine Abteilungsleitung findet, werden diese Abteilungen vom Vorstand geleitet. Abteilungsleitung der Abteilungen Gesundheits- und Rehasport, Milchzahnathleten und Sport im Park ist der Vorstand.

Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsmitgliederversammlung stattzufinden, und zwar stets vor der jährlichen ordentlichen Delegiertenversammlung. Zu den Abteilungsmitgliederversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung zuzuleiten. Die weiteren Einzelheiten regelt die Abteilungsordnung.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist in Textform (§ 126b BGB), unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen

Vertreter erforderlich, die sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, verpflichten. Diese gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten.

3. Die Mitgliedschaft kann in digitaler Form beantragt werden. Nr. 2 gilt sinngemäß. Die Mitgliedschaft beginnt im Falle des Beitritts in digitaler Form erst mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags. Die näheren Einzelheiten für den Beitritt nach Nr. 3 ergeben sich aus der Finanz- und Beitragsordnung.

4. Der Erwerb einer befristeten Mitgliedschaft im Verein ist für einen bestimmten Zeitraum möglich. Der Zeitraum ist monatlich gestaffelt und ergibt sich aus den fachlichen Angeboten der jeweiligen Abteilung.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ende der befristeten Mitgliedschaft
- c) Ausschluss
- d) Tod
- e) Streichung aus der Mitgliederliste wegen eines Beitragsrückstands für mehr als ein Halbjahr trotz Mahnung.

6. Die Austrittserklärung hat in Textform an den Vorstand zu erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt grundsätzlich drei Monate zum Quartalsende. Hiervon kann für einzelne Abteilungen auf Antrag der Abteilungsmitglieder-versammlung und mit Beschluss des Vorstandes abgewichen werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht, der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.

8. Ausgeschiedene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Vereinsvermögen ist unverzüglich dem Verein auszuhändigen. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen, ausgeschlossenen oder gestrichenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Passive Mitglieder (Fördermitglieder) unterstützen den Zweck und die Interessen des Vereins und seiner Abteilungen, nehmen jedoch nicht am Sportbetrieb der Abteilungen teil.

3. Alle Mitglieder verpflichten sich, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen des Vereins, den Sport- und Hausordnungen sowie den Beschlüssen der Organe des Vereins zu verhalten. Anordnungen der Aufsichts-personen im Sportbetrieb ist Folge zu leisten. Die Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme und respektvollem Umgang miteinander. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Arbeit des Vereins unterstützen und Schädigungen seines Rufs, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen für den Verein und zu Arbeitseinsätzen für die jeweilige Abteilung verpflichtet. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage

berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Der Grundbeitrag, die Gebühren und Umlagen des Gesamtvereins werden von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Beiträge, Gebühren, Umlagen und Arbeitseinsätze der Abteilungen werden von der jeweiligen Abteilungsmitgliederversammlung beschlossen. Umlagen dürfen jährlich das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Der Vorstand ist berechtigt Beiträge, Gebühren und Umlagen zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden. Die Einzelheiten der Beitragsfestsetzung und Beitragserhebung regelt die Beitragsordnung.

5. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts Minderjähriger durch ihre gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Ordnungen

Der Vorstand erarbeitet zur Regelung der internen Abläufe Vereinsordnungen, insbesondere eine Geschäfts-, eine Finanz-, eine Beitrags- und eine Abteilungsordnung, die nach Anhörung des Hauptausschusses vom Aufsichtsrat bestätigt werden müssen. Diese sind nicht Bestandteil der Satzung und werden nicht ins Vereinsregister eingetragen.

Die Ordnungen sind den Mitgliedern des Vereins bekannt zu geben. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebung. Als Bekanntgabe gilt auch die Veröffentlichung auf der Website des Vereins.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsmitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Aufsichtsrat
- d) der Vorstand
- e) der Hauptausschuss
- f) der Ehren- und Beschwerdeausschuss.

§ 8 Die Vereinsmitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsmitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Verschmelzung mit anderen Vereinen
- b) Auflösung des Vereins.

2. Die Vereinsmitgliederversammlung wird bei Bedarf, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beim Aufsichtsrat beantragen, einberufen.

3. Die Vereinsmitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang an der Informationstafel in der Geschäftsstelle des Vereins. Der Tag des Aushangs ist von der Vereinsgeschäftsstelle schriftlich zu protokollieren und auf der Einladung zu vermerken. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung wird darüber hinaus fristgerecht auf der Website bekannt gegeben. Mit der Einberufung der Vereinsmitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

4. Die Vereinsmitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, erfordern Beschlüsse eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

5. Es ist ein Protokollant zu bestimmen, der die Ergebnisse der Versammlung schriftlich festhält. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen zu erstellen und durch den Protokollanten und den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist zuständig insbesondere für:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Aufsichtsrats
- f) Wahl der Kassenprüfer
- g) Wahl des Ehren- und Beschwerdeausschusses
- h) Festsetzung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen des Gesamtvereins
- i) Satzungsänderungen.

2. Die Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt; sie muss im 4. Quartal durchgeführt werden. Sie kann auch digital oder hybrid durchgeführt werden; die Einzelheiten der Durchführung regelt die Geschäftsordnung. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist auch einzuberufen, wenn der Hauptausschuss oder ein Zehntel der Delegierten die Einberufung schriftlich mit Begründung beim Vorstand beantragt.

3. An der Delegiertenversammlung sind teilnahme- und stimmberechtigt

- a) die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Abteilungen
- b) die Abteilungsleiter bzw. ihre Stellvertreter
- c) der Vorstand
- d) der Aufsichtsrat.

An der Delegiertenversammlung dürfen außerdem alle Mitglieder des Vereins als Gäste mit Rederecht teilnehmen.

Bei den Wahlen des Aufsichtsrates, der Kassenprüfer sowie dem Ehren- und Beschwerdeausschuss haben der Vorstand und der Aufsichtsrat kein Stimmrecht.

4. Jeder Abteilung steht je angefangene 75 Mitglieder ein Delegierter zu. Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als ein Viertel der Delegierten stellen. Maßgebend ist die Mitgliederzahl am 31. Dezember des Vorjahres. Die Delegierten der Abteilungen werden für die Dauer von zwei Jahren in den Abteilungsmitgliederversammlungen gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Darüber hinaus können in den Abteilungsmitgliederversammlungen Ersatzdelegierte gewählt werden, die für ausgeschiedene oder verhinderte Delegierte nachrücken.

5. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen. Die Einladung erfolgt durch öffentlichen Aushang an der Informationstafel in der Geschäftsstelle des Vereins. Der Tag des Aushangs ist von der Vereinsgeschäftsstelle schriftlich zu protokollieren und auf der Einladung zu vermerken. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung ist darüber hinaus fristgerecht auf der Website bekannt zu geben. Mit der Einberufung der Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

6. Anträge zur Tagesordnung müssen bis zum 1. September eines Jahres in Textform mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge dürfen nur behandelt werden, wenn es von der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen wird (Dringlichkeitsanträge). Anträge auf Satzungs- und Beitragsänderungen sowie Umlagen können nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Es ist ein Protokollant zu bestimmen, der die Ergebnisse der Versammlung schriftlich festhält. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen zu erstellen und durch den Protokollanten und den Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt wurde. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden.

2. Mitglieder des Aufsichtsrats müssen Vereinsmitglieder sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen keinem anderen Organ im Sinne des § 7 d), e) und f) des Vereins angehören. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

3. Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestellung des Vorstandes
- b) Arbeitsvertragliche Regelungen mit Mitgliedern des Vorstandes
- c) Festlegung des Verantwortungsrahmens des Vorstandes
- d) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes
- e) Bestätigung der Ordnungen des Vereins.

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen in jedem Fall seiner Zustimmung

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

5. Der Aufsichtsrat tagt mindestens viermal im Jahr.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne §26 BGB besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins, die hauptamtlich tätig sind (Vorsitzende). Daneben kann vom Aufsichtsrat ein weiteres Vorstandmitglied als Beisitzer bestellt werden, welcher ebenfalls Vorstand im Sinne des §26 BGB ist. Der Vorstand vertritt den Verein, einschließlich seiner Abteilungen, gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung des Vereins sind die Vorsitzenden gemeinsam oder einer von beiden zusammen mit dem Beisitzer berechtigt. Mitglieder des Vorstandes dürfen kein anderes gewähltes Amt im Verein ausüben.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Organe des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

Der Vorstand regelt und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet dem Aufsichtsrat über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet, besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben über die in Satz 1 genannten Amtszeit hinaus bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds, längstens jedoch für vier weitere Monate, im Amt.

3. Der Aufsichtsrat kann bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied berufen.

§ 12 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand, dem Vereinsjugendwart und den Abteilungsleitern bzw. ihren gewählten Vertretern. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stehen dem Hauptausschuss beratend zur Seite. Sie haben kein Stimmrecht. Die Wahlen bzw. Benennungen der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendwartes regeln die Abteilungs- und die Geschäftsordnung.

2. Der Vorstand nach § 26 BGB lädt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu Hauptausschusssitzungen ein. Die Sitzung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

3. Hauptausschusssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt. Eine Hauptausschusssitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung in Textform mit Begründung beim Vorstand beantragen. Die Sitzungen des Hauptausschusses sollen in Präsenz stattfinden, sie können aber auch digital oder hybrid ausgeführt werden.

4. Der Hauptausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung über Finanz- und Strukturfragen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- b) Beratung des Haushaltsplans
- c) Entwicklung des Sportbetriebes
- d) Förderung der Außendarstellung des Vereins.

5. Der Hauptausschuss ist über die Aufgaben des laufenden Geschäftsbetriebes zu informieren.

6. Der Hauptausschuss ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

§ 13 Der Ehren- und Beschwerdeausschuss

1. Der Ehren- und Beschwerdeausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern unterschiedlicher Abteilungszugehörigkeit, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

2. In den Ausschuss können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens fünf Jahre ununterbrochen dem Verein angehören, volljährig sind und keinem anderen gewählten Organ des Vereins angehören.

3. Der Vorsitzende des Ausschusses wird von den Mitgliedern des Ausschusses spätestens vier Wochen nach der Wahl auf der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

4. Dieser Ausschuss ist zuständig für alle Ehrungen von Mitgliedern des Vereins. Anträge auf Ehrungen können von allen Mitgliedern und Organen des Vereins schriftlich mit Begründung an den Ausschuss gestellt werden.

5. Hat der Vorstand Maßregelungen gegen ein Mitglied beschlossen, ist dieser Ausschuss die Berufungsinstanz.

§ 14 Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Ehrenausschusses und mit Beschluss des Hauptausschusses können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Lebenszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen und Arbeitseinsätzen befreit.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Kassenprüfer, die keinem weiteren Organ des Vereins angehören dürfen. Als Kassenprüfer darf nicht bestellt werden, wer Mitglied des Aufsichtsrats, des Vorstands, einer Abteilungsleitung, der Ausschüsse, oder Angestellter des Vereins ist oder in den letzten zwei Jahren vor der Bestellung war.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch und erstatten bei Unstimmigkeiten dem Aufsichtsrat jeweils schriftlich Bericht.

3. Die Kassenprüfer erstatten der Delegiertenversammlung einen jährlichen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. des Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse insbesondere im Kinder- und Jugendschutz
- b) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- c) wegen unehrenhafter Handlungen

2. Maßregelungen sind:

- a) Verweis
- b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss aus dem Verein

3. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ehren- und Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist

binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ehren- und Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Versand an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

4. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Vereinsmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

2. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder. Die Vereinsmitgliederversammlung kann beschließen, zwei andere Vereinsmitglieder anstelle der Vorstandsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 30.08.2023 von der Vereinsmitgliederversammlung beschlossen worden. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand wird beauftragt, bei redaktionellen Änderungen auch auf Hinweis durch das Amtsgericht oder das Finanzamt diese ohne nochmalige Einberufung einer Versammlung vorzunehmen.